

Prüfungsordnung

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Vorwort.....	2
2.	Entstehungsgeschichte dieser Prüfungsordnung.....	2
3.	Ziel	2
4.	Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Aikido der FDAV	3
4.1.	Prüfungsberechtigung allgemein	3
4.2.	Prüfungsberechtigung Kyu-Prüfungen.....	3
4.3.	Prüfungsberechtigung Dan-Prüfungen (FDAV).....	3
5.	Prüfungskommission	3
6.	Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen.....	4
7.	Organisation und Durchführung von Prüfungen/ Graduierungen	5
8.	Verfahrensweise nach durchgeführten Prüfungen	5
9.	Kosten/ Gebühren	5
10.	Vergabe durch Anerkennung.....	5
10.1.	Kyu-Grad	5
10.2.	Dan-Grad.....	5
11.	Kyu-Prüfungsordnung (Anlage 1)	6
12.	Dan-Prüfungsordnung (Anlage 2).....	6
13.	Prüfungsinhalte	6
14.	Verleihung von Kyu- und Dan-Graden.....	6
15.	Dan-Prüfung (Aikikai)	7
16.	Inkrafttreten.....	7

Anlagen:

1. Anlage – Kyu-Prüfungsinhalte
2. Anlage – Dan-Prüfungsinhalte

1. Vorwort

Prüfungen zur Erlangung vom 6. Kyu-Grad bis zum 4. Dan-Grad im Aikido, nach der übermittelten Lehrmethodik von Shihan Nobuyoshi Tamura, werden in der Bundesrepublik von der FDAV (Freie Deutsche Aikido-Vereinigung e.V.) organisiert und durchgeführt.

Die Regeln zur Erlangung des 5. Dan und höher werden durch den Vorstand in Einzelbeschlüssen festgelegt.

Die Prüfungsordnung bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Dojos zu orientieren haben. Die in der Prüfungsordnung enthaltenen Prüfungsinhalte für die **Kyu-Prüfung** haben **empfehlenden** Charakter, für die **Dan-Prüfung** haben sie **verbindlichen** Charakter.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden für Aikidoka ab 12 Jahre im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierung zu sichern. Behinderten Aikidoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren. Gesonderte Regeln für die Zuerkennung von Kyu-Graden können in den Dojos für das Kindertraining angewendet werden.

2. Entstehungsgeschichte dieser Prüfungsordnung

Anstoß für die Entwicklung einer Prüfungsordnung gaben verschiedene Initiativen von Mitgliedern der FDAV. Diese Initiativen reichen bis in das Jahr 1996 zurück. In der Mitgliederversammlung am 6. Juli 1996 wurde beschlossen, die Prüfungsordnung nach der „Methode Nationale“ von Shihan Tamura bis zur Klärung durch die Technische Kommission für FDAV-Prüfungen zu übernehmen. In der Mitgliederversammlung am 5. September 2009 wurde beschlossen, eine neue offizielle Prüfungsordnung für Kyu- und Dan-Prüfungen zu erarbeiten.

Mit der erstmaligen Festlegung der Inhalte der Dan-Prüfungsordnung folgt die FDAV einer langen Tradition von Prüfungsinhalten, die durch Shihan Tamura, Jacques Bonemaison, Toshiro Suga und anderen FDAV-Lehrern für FDAV-Prüfungen gelebt wurden. Das vorliegende Programm baut auf vielen Inhalten dieser Dan-Prüfungen auf und schreibt diese fort.

Die Prüfungskommission hat sich im Auftrag des Präsidenten der FDAV ehrenamtlich mit der Erstellung der Inhalte beschäftigt. Vorbereitet wurden die Technik-Unterlagen durch Herrn Dr. Daniel Nerger, 4. Dan. Alle Entscheidungen wurden in der Prüfungskommission (Herr Pierre Congard, 6. Dan und Herr Zenon Kokowski, 5. Dan) ausführlich beraten und einstimmig entschieden. In einem sich daran anschließenden Konsultationsprozess haben die Mitglieder der Lehrerkommission (Pierre Congard, 6. Dan, Zenon Kokowski, 5. Dan, Marion Schäfer 4. Dan, Oliver Schröter, 4. Dan, Sonia Frank-Luron 4. Dan) die vorgelegte Prüfungsordnung bestätigt. Nahezu alle hierbei gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.

3. Ziel

Mit der Prüfungsordnung wird ein bedeutender Schritt in Richtung der qualitativen Arbeit zur Verbreitung des Aikido im Sinne von Shihan Nobuyoshi Tamura getan. Die Prüfungsordnung für den 6. bis 1. Kyu ist flexibel aufgestellt und räumt den Leitern der Mitglieds-Dojos bewusst Ermessensspielräume bei ihrer Umsetzung ein. Im Interesse aller Beteiligten ist es daher wenig zweckmäßig, wenn die offene Grundausrichtung der qualitativen Regelungen durch eine andere Prüfungspraxis weitgehend konterkariert wird. Die Regelung hat zum Ziel einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, dessen Flexibilität jedoch nicht zu Beliebigkeit führt.

4. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Aikido der FDAV

4.1. Prüfungsberechtigung allgemein

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die

- eine Prüfungsberechtigung im Rahmen dieser Prüfungsordnung besitzen,
- einen von der FDAV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen FDAV-Mitgliedsausweis mit aktuellen Jahressichtmarken besitzen und
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.

4.2. Prüfungsberechtigung Kyu-Prüfungen

Zur Abnahme von Kyu-Prüfungen ist automatisch jeder Dan-Träger der FDAV mit Ablage seines Examens berechtigt, sofern das Dojo dem er angehört, eine entsprechende Regelung trifft.

Jeder Dojo-Leiter ist berechtigt eigenständige Prüfungsregeln in Kraft zu setzen. Hierzu hat der Vorstand der FDAV allerdings folgenden **Mindeststandard** beschlossen:

- Träger des 1. Dan FDAV können Prüfungen bis zum 2. Kyu abnehmen.
- Träger ab dem 2. Dan FDAV sind berechtigt Prüfungen zum 1. Kyu abzunehmen

Auf Antrag der Dojoleiter werden entsprechend dieser Regelung Prüferlizenzen durch den Präsidenten der FDAV erteilt und entsprechende Prüferstempel versandt. Bislang erteilte Prüferlizenzen verlieren ihre Gültigkeit und werden entsprechend dieser Regel neu erteilt.

4.3. Prüfungsberechtigung Dan-Prüfungen (FDAV)

Dan-Prüfungen werden in der FDAV mindestens zweimal jährlich während gemeinsamer Lehrgänge der Mitglieder der Prüfungskommission der FDAV abgenommen.

Zur Abnahme von Dan-Prüfungen (FDAV) sind ausschließlich Prüfungskommissionen berechtigt, die sich aus Dan-Trägern der FDAV zusammensetzen.

Die Zusammensetzung der für den jeweiligen Dan-Grad zuständigen Prüfungskommission wird unter Punkt 5 „Prüfungskommission“ geregelt.

5. Prüfungskommission

Bei anstehenden Prüfungen ist die Prüfungskommission wie folgt zu bilden:

- 6. bis 1. Kyu: mindestens ein Prüfer
- 1. bis 4. Dan: mindestens drei Prüfer

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens zwei Dan-Grade höher graduiert sind als der von dem Prüfling angestrebte Dan-Grad, sofern diese Prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen hat.

Prüfungskommission 1. Dan

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der/ die Vorsitzende muss mindestens Träger des 4. Dan sein, die beiden weiteren Mitglieder müssen mindestens Träger des 3. Dan sein.

Der Vorstand der FDAV beruft die Prüfungskommission nach Votum der Prüfungskommission der FDAV (Organ der FDAV).

Prüfungskommission 2. bis 3. Dan

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern des Organs „Prüfungskommission der FDAV“, deren Vorsitzender ist automatisch Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission zur anstehenden Dan-Prüfung.

Sofern nicht mindestens drei Mitglieder des Organs „Prüfungskommission der FDAV“ für die Prüfungskommission der anstehenden Dan-Prüfung berufen werden können, werden rotierend Mitglieder der Lehrerkommission der FDAV durch den Vorstand berufen.

Prüfungskommission 4. Dan

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei mindestens den 5. Dan-Grad besitzen müssen.

Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern des Organs „Prüfungskommission der FDAV“, deren Vorsitzender ist automatisch Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission zur anstehenden Dan-Prüfung.

Sofern nicht mindestens drei Mitglieder des Organs „Prüfungskommission der FDAV“ für die Prüfungskommission der anstehenden Dan-Prüfung berufen werden können, werden rotierend Mitglieder der Lehrerkommission der FDAV durch den Vorstand berufen.

In der Prüfungskommission zur anstehenden Dan-Prüfung darf nur ein Prüfer den 4. Dan (FDAV) besitzen, dies muss jedoch mindestens 5 Jahre zum Prüfungszeitpunkt betragen.

6. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich der FDAV können nur Aikidoka teilnehmen, die einen gültigen FDAV-Mitgliedsausweis mit aktueller Jahressichtmarke vorlegen.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 6. Kyu begonnen. Eine Kyu- oder Dan-Prüfung (FDAV bzw. Aikikai) außerhalb der FDAV bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

Die Vorbereitungszeit für einen **Kyu-Grad** beträgt mindestens:

- 6. bis 4. Kyu: 3 Monate
- 3. bis 2. Kyu: 6 Monate
- 1. Kyu: 12 Monate

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Zu Dan-Prüfungen werden Aikidoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind und eine Empfehlung ihres Lehrers zur Ablage der Prüfung besitzen. Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels formlosen Antrages spätestens 8 Wochen vor dem Examenstermin bei der Generalsekretärin der FDAV. Bei einer Anmeldung zur Prüfung sind folgende Vorbereitungszeiten und Mindestalter einzuhalten:

- 1. Dan 1 Jahr (Mindestalter 16 Jahre)
- 2. Dan 1 Jahr (Mindestalter 18 Jahre)
- 3. Dan 2 Jahre (Mindestalter 21 Jahre)
- 4. Dan 3 Jahre (Mindestalter 25 Jahre)

Vorbereitungszeiten ab dem 1. Dan können nach Empfehlung eines Mitglieds der Lehrerkommission durch Beschluss des FDAV-Vorstandes in begründeten Einzelfällen verkürzt werden.

7. Organisation und Durchführung von Prüfungen/ Graduierungen

Kyu-Prüfungen werden in den Dojos selbstständig angeboten, organisiert und durchgeführt. Dan-Prüfungen bis einschließlich des 4. Dan werden von der FDAV mit Hilfe der Dojos angeboten, organisiert und durchgeführt.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten nachzuweisen, die in den Prüfungsinhalten der FDAV für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind.

Die Anmeldung zu Dan-Prüfungen muss schriftlich bei der Generalsekretärin spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des Präsidenten der FDAV nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich.

Dan-Prüfungstermine und Prüfungskommissionen werden spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende Jahr bekannt gegeben.

8. Verfahrensweise nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die erfolgreich bestandenen Prüfungen im FDAV-Mitgliedsausweis durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu vermerken und dem FDAV-Vorstand mitzuteilen. Darüber hinaus wird auf Wunsch des Prüfungskandidaten eine Urkunde für Dan-Prüfungen durch die FDAV ausgestellt.

Nach erfolgreicher Prüfung zum 2. Kyu ist ein Aikidoka berechtigt, einen Hakama zu tragen.

9. Kosten/ Gebühren

Prüfungen sind kostenfrei. Für die Ausstellung von Urkunden kann eine Gebühr erhoben werden.

10. Vergabe durch Anerkennung

10.1. Kyu-Grad

Hat ein Aikidoka von verbandsfremder Seite ein Kyu-Grad erworben, so ist dieser automatisch anerkannt, wenn der Aikidoka zwischenzeitlich Mitglied der FDAV wurde und er seit mindestens sechs Monaten hauptsächlich bei einem Lehrer mit Dan-Graduierung (FDAV) trainiert.

10.2. Dan-Grad

Hat ein Aikidoka einen Dan-Grad (Aikikai) so ist er automatisch entsprechender Dan-Grad (FDAV) sofern der Aikidoka zwischenzeitlich Mitglied der FDAV wurde und er hauptsächlich bei einem Lehrer mit Dan-Grad (FDAV) trainiert oder er selbst hauptsächlich regelmäßiges Training für FDAV-Mitglieder anbietet.

FDAV-Aikidoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens die normalen FDAV-Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben und eine Empfehlung zur Ablage der Dan-Prüfung durch den FDAV Vorstand bekommen, damit der Dan-Grad in der FDAV anerkannt wird.

Hat ein Aikidoka von verbandsfremder Seite einen Dan-Grad erworben so ist dessen Anerkennung durch den Vorstand der FDAV möglich, wenn der Aikidoka zwischenzeitlich Mitglied der FDAV wurde und er hauptsächlich bei einem Lehrer mit Dan-Grad (FDAV) trainiert oder er selbst hauptsächlich regelmäßiges Training für FDAV-Mitglieder anbietet.

11. Kyu-Prüfungsordnung (Anlage 1)

Die von der Prüfungskommission erarbeitete Prüfungsordnung stellt eine **Empfehlung** dar. Dies folgt der gelebten Praxis von Shihan Tamura, der zeit seines Lebens keine verbindliche Kyu-Prüfungsordnung praktiziert hat.

Die den Dojos empfohlene Prüfungsordnung für Kyu-Prüfungen stellt hinreichend sicher, dass sich die Aikidoka der FDAV bei der Ablage von Kyu-Prüfungen qualitativ angemessen fortentwickeln. Gleichzeitig ist zu betonen, dass es sich um eine Empfehlung handelt. Die Leiter der Dojos sind berechtigt, ohne weitere Rücksprache mit dem Vorstand der FDAV die Prüfungsinhalte zu ändern. Sie sind selbstständig dafür verantwortlich, dass mit Ablage des 1. Kyu alle in der empfohlenen Prüfungsordnung aufgeführten Techniken von 6. bis 1. Kyu spätestens examiniert worden sind.

12. Dan-Prüfungsordnung (Anlage 2)

Sie gibt die Mindestanforderung vor, die insofern den wesentlichen Teil der Prüfungen abdeckt als damit hinreichende Sicherheit für die Kandidaten besteht, welchen Anforderungen sie während der Dan-Prüfungen unterzogen werden können. Damit besteht hinreichende Sicherheit für die Kandidaten, welchen Anforderungen sie während der Dan-Prüfungen unterzogen werden.

Die FDAV behält die bewährte Praxis bei, zunächst eigenständige FDAV-Prüfungen durchzuführen. Die erfolgreiche Ablage dieser Prüfung ist Voraussetzung für eine Empfehlung des Vorstandes der FDAV zur Ablage von Aikikai-Prüfungen. Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an der gelebten Prüfungspraxis von Sensei Nobuyoshi Tamura, Sensei Yoshimitsu Yamada, Sensei Toshiro Suga und Sensei Jacques Bonemaison.

13. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung festgelegt (Anlage 1 – Kyu-Prüfung, Anlage 2 – Dan-Prüfungsordnung).

Die Kyu-Prüfungsordnung hat **empfehlenden** Charakter.

Die Dan-Prüfungsordnung ist als Mindestanforderung **verbindlich**.

14. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden. Lediglich die Anerkennung eines bereits bestehenden Dan-Grades gemäß 2.7. ist möglich.

Die Verleihung von Dan-Graden kann bis zum 6. Dan nach positiven Votum der technischen Kommission und dem Dojo, dessen Mitglied der betroffene Kandidat ist, durch den FDAV-Vorstand beschlossen werden.

15. Dan-Prüfung (Aikikai)

Dan-Prüfungen (Aikikai) werden in der FDAV mindestens einmal jährlich während eines Lehrganges durch Sensei Toshiro Suga, 7. Dan in Deutschland abgenommen.

Darüber hinaus wird die Ablage der entsprechenden Dan-Prüfungen beim Doshu (Mori-teru Ueshiba), bei Sensei Yoshimitsu Yamada sowie bei Lehrern des Hombu-Dojos durch die FDAV unterstützt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der durch die FDAV organisierten Dan-Prüfung (Aikikai) in Deutschland ist ein mindestens gleicher Dan-Grad FDAV wie der vom Prüfungskandidaten angestrebte Dan-Grad (Aikikai).

FDAV-Aikidoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung (Aikikai) teilnehmen wollen, müssen mindestens die normalen FDAV-Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben und eine Empfehlung zur Ablage der Dan-Prüfung (Aikikai) durch den FDAV-Vorstand besitzen. Der Beschluss über eine Empfehlung durch den FDAV-Vorstand wird nach Vorlage einer Befürwortung durch einen Dan-Träger (FDAV) gefasst. Voraussetzung für die Entscheidung des Vorstandes ist ein positives Votum der Prüfungskommission der FDAV.

16. Inkrafttreten

Das Programm tritt laut Beschluss des Vorstandes zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Hermann Dreyer
Präsident